

Promotionsordnung des Fachbereiches II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Trier

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Rat des Fachbereiches II der Universität Trier am 03. Mai 2006 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit dem Schreiben vom 24. Mai 2007, Az.: 9526 -52 322-4/44 (2) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Die vom 14. Januar 2009 vom Rat des Fachbereiches II beschlossene Änderung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. Februar 2009, Az.: 9525 - 52 322-4/44 (2) genehmigt.

Inhalt

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Voraussetzungen zur Promotion
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Dissertation
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Zulassung
- § 9 Berichterstatlerin oder Berichterstatler
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Beurteilung der Dissertation
- § 12 Auslage der Dissertation und Verfahren bei Einsprüchen
- § 13 Ablehnung der Dissertation
- § 14 Ziel und Gegenstand der mündlichen Prüfung
- § 15 Durchführung der mündlichen Prüfung als Rigorosum
- § 16 Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio
- § 17 Festlegung der Gesamtnote
- § 18 Versäumnis
- § 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 20 Besondere Krankheitsregelung
- § 21 Elternschutz
- § 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 23 Veröffentlichung der Dissertation
- § 24 Promotionsurkunde und Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 25 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 26 Entziehung des Doktorgrades
- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Ehrenpromotion
- § 29 Einsichtsrecht
- § 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Promotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades wird eine selbständige wissenschaftliche Leistung bescheinigt. Der Fachbereich II der Universität Trier promoviert zur Doktorin/Doctrix oder zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die Kandidatinnen können die weibliche (Doktorin oder Doctrix) oder die männliche Form des Titels wählen.

(3) Der Fachbereich II kann für außergewöhnliche Leistungen auf den von ihm vertretenen Gebieten sowie an international anerkannte Persönlichkeiten des literarischen Lebens die Ehrendoktorwürde (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, wahlweise in der Form eines Rigorosums oder einer Disputatio.

(2) Das Rigorosum findet in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern statt. Bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses in zwei Hauptfächern gemäß § 4 Abs. 1 dieser Promotionsordnung ist auch die Wahl von zwei Hauptfächern möglich. Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die einen Hochschulabschluss in nur einem Hauptfach haben, ist das Rigorosum in einem Hauptfach möglich. Über Ausnahmen befindet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die Disputatio findet in einem Hauptfach statt.

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in einem sprach-, literatur- oder medienwissenschaftlichen Fach oder ein gleichwertig anerkannter Abschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sowie das Kleine Latinum. Das Kleine Latinum stellt bei einer Wahl der Hauptfächer Japanologie, Linguistische Datenverarbeitung, Medienwissenschaft, Phonetik und Sinologie keine Voraussetzung zur Promotion dar. Zur Promotion zugelassen werden können zudem besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen, besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor-Abschluss und Absolventinnen und Absolventen mit Master-Abschluss. Für die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann im Benehmen mit den betroffenen Fächern zudem die Vorlage des Zeugnisses des Kleinen Latinums erlassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vergleichbare, ihrem oder seinem Studienfach dienliche Kenntnisse auf einem anderen Gebiet nachweist.

§ 4 Prüfungsfächer

(1) Das Hauptfach bzw. das erste Hauptfach kann nur aus den im Fachbereich II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften vertretenen Studienfächern gewählt werden. In anderen

Promotionsordnungen der Universität Trier vorgesehene Fächer können als zweites Hauptfach oder als Nebenfächer gewählt werden. Andere Fächer können vom Prüfungsausschuss als zweites Hauptfach oder als Nebenfach generell oder im Einzelfall zugelassen werden, sofern die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist und dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(2) Die gewählten Prüfungsfächer dürfen nicht durch zu nahe inhaltliche Verwandtschaft eine Einengung der Prüfungsbereiche zur Folge haben. Soweit durch diese Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt:

- 1) Die Hauptfächer dürfen nicht aus demselben Studienfach gewählt werden.
- 2) Nur ein Nebenfach darf aus dem Studienfach gewählt werden, dem das Hauptfach angehört.
- 3) Die Nebenfächer dürfen nicht aus demselben Studienfach gewählt werden.

(3) Aus dem Fachbereich II können als Hauptfach gewählt werden:

1. Aus der Anglistik:

Anglistische Sprachwissenschaft
Anglistische Literaturwissenschaft

2. Aus der Germanistik:

Germanistische Linguistik
Neuere deutsche Literaturwissenschaft
Ältere deutsche Philologie
Jiddistik
Deutsch als Fremdsprache

3. Gegenwartsbezogene Japanologie

4. Aus der Klassischen Philologie:

Griechische Philologie
Lateinische Philologie

Ist die Griechische Philologie das erste Hauptfach, kann Lateinische Philologie als zweites Hauptfach gewählt werden. Ist die Lateinische Philologie das erste Hauptfach, kann Griechische Philologie als zweites Hauptfach gewählt werden.

5. Linguistische Datenverarbeitung

6. Medienwissenschaft

7. Phonetik

8. Aus der Romanistik:

Französische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)
Italienische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)
Spanische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft in mehr als einer romanischen Einzelphilologie).

Das Fach Romanische Philologie kann nur als Hauptfach und in Verbindung mit einer weiteren romanischen Einzelphilologie als erstem Nebenfach gewählt werden. Mit Ausnahme der

Romanischen Philologie können zwei Prüfungsfächer aus der Romanistik als Haupt- oder Nebenfächer gewählt werden.

9. Gegenwartsbezogene Sinologie

10. Slavische Philologie

Das zweite Hauptfach kann auch aus einem anderen Fachbereich, der Theologischen Fakultät Trier oder in begründeten Fällen aus einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gewählt werden, sofern die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt werden kann.

(4) Aus dem Fachbereich II können als Nebenfächer gewählt werden:

1. Aus der Anglistik:

Anglistische Sprachwissenschaft
Anglistische Literaturwissenschaft

2. Aus der Germanistik:

Neuere deutsche Literaturwissenschaft
Germanistische Linguistik
Ältere deutsche Philologie
Jiddistik
Deutsch als Fremdsprache

3. Gegenwartsbezogene Japanologie

4. Aus der Klassischen Philologie:

Griechische Philologie
Lateinische Philologie

5. Phonetik

6. Medienwissenschaft

7. Linguistische Datenverarbeitung

8. Aus der Romanistik:

Französische Philologie (Sprach- oder Literaturwissenschaft)
Italienische Philologie (Sprach- oder Literaturwissenschaft)
Spanische Philologie (Sprach- oder Literaturwissenschaft)

Weitere romanische Einzelphilologien können auf Antrag als Nebenfächer gewählt werden.

9. Aus der Sinologie:

Gegenwartsbezogene Sinologie
Ältere Chinesische Philologie

10. Slavische Philologie

Die Nebenfächer können auch aus einem anderen Fachbereich, der Theologischen Fakultät Trier oder in begründeten Ausnahmefällen aus einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gewählt werden, sofern die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt werden kann.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine eigenständige Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers sein und einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft darstellen.

(2) Das Thema der Dissertation muss aus einem der Fächer des Fachbereiches II entstammen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen kann die Dekanin oder der Dekan zulassen. Wird eine Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6 Betreuung der Dissertation

(1) Für die Anfertigung der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches II oder einer promovierten Leiterin oder einem promovierten Leiter einer Nachwuchsgruppe des Fachbereiches II ein Betreuungsverhältnis vereinbaren. Es kann ein weiteres Betreuungsverhältnis mit einer Hochschullehrerin oder Habilitierten oder einem Hochschullehrer oder Habilitierten, die oder der nicht dem Fachbereich II angehören muss, vereinbart werden.

(2) Jedes Betreuungsverhältnis ist von den Betreuenden zu bestätigen und von den Doktorandinnen und Doktoranden unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten gelöst werden. Die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu begründen. Verlässt die Betreuerin oder der Betreuer den Fachbereich II, kann das Betreuungsverhältnis für längstens drei Jahre weiter bestehen. Über eine Verlängerung dieser Frist befindet auf Antrag der Rat des Fachbereiches II.

§ 7 Zulassungsantrag

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches II schriftlich zu stellen. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) den Titel der verfassten Dissertation,
- b) das gewählte Hauptfach, die Art der mündlichen Prüfung und ggf. das zweite Hauptfach oder die Nebenfächer,
- c) die Vorschläge für die erste Berichterstatterin oder den ersten Berichterstatter sowie die Prüferinnen und/oder Prüfer für die mündlichen Prüfungen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums (Studienbuch, Zeugnisse, Urkunden),
- b) Zeugnis der Hochschulreife einer anerkannten deutschen Schule oder ein anerkanntes gleichwertiges Zeugnis,

- c) Zeugnis des Kleinen Latinums oder ein von der Dekanin oder dem Dekan als Äquivalent anerkanntes Zeugnis. Bewerberinnen und Bewerber, die im Hauptfach die Fächer Linguistische Datenverarbeitung, Sinologie und Medienwissenschaft wählen, müssen gemäß § 3 Satz 2 kein Zeugnis des Kleinen Latinums oder ein von der Dekanin oder dem Dekan als Äquivalent anerkanntes Zeugnis vorlegen.
- d) Lebenslauf mit Bildungsgang,
- e) die Dissertation in drei gebundenen, technisch einwandfrei gedruckten Exemplaren,
- f) eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - die Dissertation selbst angefertigt und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat,
 - die Dissertation als Prüfungsarbeit noch nicht für eine andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - mit der gleichen Abhandlung noch keinen Doktorgrad erworben hat,
 - mit der gleichen Arbeit noch keinen Doktorgrad zu erwerben versucht hat,
- g) ggf. eine Liste mit den wissenschaftlichen Publikationen der Bewerberin oder des Bewerbers,
- h) ein polizeiliches Führungszeugnis. Dieses entfällt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem öffentlichen Amt befindet.

Der Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung dem Dekanat des Fachbereiches II vorzulegen.

§ 8 Zulassung

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen und ggf. der vorgeschlagenen Fächerzusammensetzung entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Zulassung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen holt sie oder er die Stellungnahme des Prüfungsausschusses (§ 10) ein.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Zulassungsantrag in jedem Stadium des Verfahrens zurücknehmen. Nimmt sie oder er ihn zurück, bevor die Gutachten über die Dissertation vorliegen, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Nimmt sie oder er ihn nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als abgelehnt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber sowie den Mitgliedern des Prüfungsausschusses schriftlich die Entscheidung über die Zulassung mit.

§ 9 Berichterstellerin oder Berichtersteller

(1) Berichterstellerinnen oder Berichtersteller sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierte und promovierte Leiterinnen oder Leiter einer Nachwuchsgruppe, die Mitglieder der Universität Trier sind. Sind die Voraussetzungen des § 7 dieser Promotionsordnung erfüllt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei Berichterstellerinnen oder Berichtersteller für die Beurteilung der Dissertation. Von den Berichterstellerinnen oder den Berichterstellern muss mindestens die Hälfte dem Fachbereich II angehören.

(2) Bei interdisziplinären Dissertationen kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter aus einem anderen Fachbereich hinzugezogen werden.

(3) Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter aus einer anderen deutschen oder ausländischen Universität zur zweiten Berichterstatterin oder zum zweiten Berichterstatter bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin oder der Dekan.

(4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Habilitierte im Ruhestand können Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sowie Prüferinnen oder Prüfer im Sinne dieser Ordnung für eine Übergangszeit von drei Jahren bleiben. Auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers oder der oder des Habilitierten im Ruhestand kann der Fachbereichsrat die genannte Übergangszeit verlängern. Dies gilt entsprechend für § 10 Abs. 2 dieser Promotionsordnung.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter.

(6) Die Betreuerin oder der Betreuer nach § 6 Abs. 1 dieser Promotionsordnung ist – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – gleichzeitig Berichterstatterin oder Berichterstatter.

(7) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber mit, wer als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellt ist.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Promotion bestellt die Dekanin oder der Dekan den Prüfungsausschuss.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
- b) mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter,
- c) je eine Prüferin oder ein Prüfer für jedes Prüfungsfach bzw. zwei Prüferinnen oder Prüfer im Falle einer Prüfung in nur einem Hauptfach, die auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan bestellt werden.

(3) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat die Dekanin oder der Dekan; sie oder er kann ihn einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches II übertragen.

(4) Die Bestellung als Berichterstatterin oder Berichterstatter schließt die Bestellung als Prüferin oder Prüfer nicht aus. Das vorsitzende Mitglied kann weder Berichterstatterin oder Berichterstatter noch Prüferin oder Prüfer sein.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung legt jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter ein Gutachten vor und empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und schlägt ein Prädikat (Note) vor. Für die Beurteilung der Dissertation gelten folgende Noten:

| | |
|---------------------------------|-----|
| ausgezeichnet – summa cum laude | 0,8 |
| sehr gut – magna cum laude | 1 |
| gut – cum laude | 2 |
| ausreichend – rite | 3 |
| nicht ausreichend – non rite | 4 |
| mangelhaft – insufficienter | 5 |

Im Rahmen der Notengebung können die Noten 1 bis 4 um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind nicht zulässig. Die Note 4 bedeutet eine Ablehnung der Arbeit gemäß § 13.

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von den Berichterstatterinnen oder den Berichterstattern für die Annahme empfohlen ist und innerhalb der Auslagefrist kein Einspruch erfolgt.

(3) Empfehlen nicht alle Berichterstatterinnen und/oder Berichterstatter die Annahme der Dissertation, so beruft die Dekanin oder der Dekan eine Besprechung mit den Berichterstatterinnen oder den Berichterstattern ein. Sie hat zum Ziel, ein gemeinsames Urteil über die Annahme oder die Ablehnung zu finden. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so ist über die Annahme, die Rückgabe zum Zweck der Überarbeitung oder die Ablehnung auf einer Sitzung des Prüfungsausschusses zu beraten und zu beschließen. Der Prüfungsausschuss kann dazu zusätzliche Gutachten einholen. Die Entscheidung muss unter Angabe der Gründe schriftlich niedergelegt werden.

(4) Stimmen beide Berichterstatterinnen und/oder Berichterstatter im Bewertungsvorschlag überein, so ist die Dissertation vorbehaltlich § 12 Abs. 2 dieser Promotionsordnung mit dieser Note angenommen. Weichen die beiden Berichterstatterinnen und/oder Berichterstatter im Bewertungsvorschlag voneinander ab, so beruft die Dekanin oder der Dekan eine Besprechung mit den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zum Zwecke der Einigung ein. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so ist über die Note auf einer Sitzung des Prüfungsausschusses zu beraten und zu beschließen. Der Prüfungsausschuss kann dazu zusätzliche Gutachten einholen. Die Entscheidung muss unter Angabe der Gründe schriftlich niedergelegt werden.

(5) Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation sind zulässig.

§ 12 Auslage der Dissertation und Verfahren bei Einsprüchen

(1) Die Dissertation und die Gutachten sind nach Annahmeempfehlung drei Wochen vor der mündlichen Prüfung im Dekanat auszulegen. Die Dekanin oder der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, den Habilitierten und den hauptamtlich lehrenden Promovierten der betroffenen Studienfächer des Fachbereiches II und ggf. den Vertreterinnen oder Vertretern weiterer betroffener Fächer auch anderer Fachbereiche in geeigneter Form mit, in welcher Frist die Dissertation und die Gutachten eingesehen werden können.

(2) Geht innerhalb der Auslagefrist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches II oder ggf. von einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Fachbereiches weiterer betroffener Fächer ein begründetes Sondervotum bei der Dekanin oder dem Dekan ein, das die Ablehnung der Dissertation oder eine andere Bewertung vorschlägt, so fordert die Dekanin oder der Dekan die Berichterstatterinnen und/oder die Berichterstatter zu Stellungnahmen auf, die innerhalb von zwei Wochen vorzulegen sind. Danach liegen Dissertation, Gutachten, Sondervotum und Stellungnahmen erneut zwei Wochen aus. Kann innerhalb dieser Frist kein Einvernehmen zwischen der Verfasserin oder dem Verfasser des Sondervotums und den Berichterstatterinnen und/oder Berichterstattern hergestellt werden, entscheiden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereiches II in einer von der Dekanin oder dem Dekan einzuberufenden Sitzung. Für eine Entscheidung, die von dem übereinstimmenden Votum der Berichterstatterinnen und/oder Berichterstatter abweicht, ist die Mehrheit aller hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches II und der an der Universität lehrenden Habilitierten des Fachbereiches II erforderlich.

§ 13 Ablehnung der Dissertation

(1) Ist eine Dissertation abgelehnt, so wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung „nicht bestanden“ abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(2) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist eine einmalige Wiedervorlage einer überarbeiteten Fassung in einem neu eingeleiteten Prüfungsverfahren zulässig, sofern die Berichterstatterinnen und/oder Berichterstatter dies empfehlen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(3) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereiches II. Die Ablehnung wird durch das Dekanat in das Studienbuch der Doktorandin oder des Doktoranden eingetragen.

§ 14 Ziel und Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt gemäß § 2 dieser Promotionsordnung nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in der Form eines Rigorosums in Haupt- und Nebenfächern oder in der Form einer Disputatio im Hauptfach. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf.

(2) In der mündlichen Prüfung in der Form eines Rigorosums soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er imstande ist, wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu beurteilen, und dass sie oder er auch mit anderen Gebieten ihres oder seines Hauptfaches als dem der Dissertation vertraut ist. Ferner soll das Rigorosum erweisen, dass die Bewerberin oder der Bewerber Fachinhalte und Kategorien ihres oder seines zweiten Hauptfaches bzw. ihrer oder seiner Nebenfächer so weit beherrscht, dass sie oder er zu einer kompetenten Diskussion begrenzter Bereiche fähig ist. Die mündliche Prüfung soll in deutscher Sprache stattfinden. Vorausgesetzt, dass sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen, ist auch die Verwendung einer Fremdsprache erlaubt. Werden Themen aus einer der fremdsprachigen Philologien behandelt, so ist – vorausgesetzt, dass die Mehrheit der anwe-

senden Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmt – auch die zeitweilige Verwendung der betreffenden Fremdsprache erlaubt.

(3) In der mündlichen Prüfung in der Form einer Disputatio soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen des entsprechenden Hauptfaches zu beurteilen und zu diskutieren, und darüber hinaus mit zentralen Themen des Promotionsfaches vertraut ist.

§ 15 Durchführung der mündlichen Prüfung als Rigorosum

(1) Die mündliche Prüfung in der Form eines Rigorosums erfolgt in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern bzw. für Kandidatinnen oder Kandidaten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Promotionsordnung in einem Hauptfach.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat und die Prüferin oder der Prüfer sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten. Auf Antrag der Kandidatin bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Prüfung teilnehmen; sie ist ggf. ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten. Die mündliche Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Anträge auf Fristverlängerungen müssen schriftlich an die Dekanin oder den Dekan gerichtet werden. Über Fristverlängerungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form getrennter Teilprüfungen in den einzelnen Fächern.

(4) Die zeitliche Dauer der mündlichen Prüfung umfasst im Hauptfach eine Stunde, in jedem Nebenfach 30 Minuten. Wird die Prüfung nur in einem Hauptfach abgelegt, umfasst die Prüfung 90 Minuten. Frageberechtigt sind in jeder Prüfung alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes. Rederecht haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand. Das vorsitzende Mitglied leitet die Prüfung.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung vermerkt. Die Protokollantin oder der Protokollant muss ein promoviertes oder habilitiertes Mitglied des Fachbereiches, in dem das Prüfungsfach angesiedelt ist, sein.

(6) Die mündliche Prüfung ist fachbereichsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dem nicht widerspricht.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistung obliegt der jeweiligen Fachprüferin oder dem jeweiligen Fachprüfer. Die Bewertung wird unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Prüfung vorgenommen. Es sind folgende Bewertungsstufen zu verwenden:

| | |
|---------------------------------|-----|
| ausgezeichnet – summa cum laude | 0,8 |
| sehr gut – magna cum laude | 1 |
| gut – cum laude | 2 |
| ausreichend – rite | 3 |
| nicht ausreichend – non rite | 4 |

Im Rahmen der Notengebung können die Noten 1 bis 4 um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind nicht zulässig. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Fach mindestens die Note „ausreichend – rite“ erhalten. Die Ergebnisse werden der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Wunsch nach jeder Einzelprüfung mitgeteilt.

§ 16 Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio

(1) Die mündliche Prüfung in der Form einer Disputatio erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 dieser Promotionsordnung in einem Hauptfach. Die Disputatio findet in dem Hauptfach statt, in dem auch die Dissertation angesiedelt ist.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat und die Fachbereichsöffentlichkeit sind über den Zeitpunkt der Disputatio mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten. Auf Antrag der Kandidatin bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Prüfung teilnehmen; sie ist ggf. ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten. Die Disputatio muss innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Anträge auf Fristverlängerungen müssen schriftlich an die Dekanin oder den Dekan gerichtet werden. Über Fristverlängerungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die Disputatio dauert 90 Minuten. Sie besteht aus einem maximal 20-minütigen Vortrag über die Hauptidee und Forschungsmethoden der Dissertation und einer anschließenden Prüfung, überwiegend über zentrale Themen des Promotionsfaches. Hierbei soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er ihr oder sein Prüfungsfach methodisch und sachlich vertieft beherrscht.

(4) Über die Disputatio ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Die Protokollantin oder der Protokollant muss ein promoviertes oder habilitiertes Mitglied des Fachbereiches II sein.

(5) Die Disputatio ist fachbereichsöffentlich. Nicht dem Fachbereich II angehörende Personen können bei Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden und einstimmiger Zustimmung des Prüfungsausschusses während der Disputatio anwesend sein. Rederecht haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand. Frageberechtigt sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes.

(6) Die Bewertung obliegt den Fachprüferinnen und/oder Fachprüfern. Die Bewertung wird nicht öffentlich unmittelbar im Anschluss an die Disputatio vorgenommen. Die Fachprüferinnen und/oder Fachprüfer einigen sich auf eine gemeinsame Note. Ist keine Einigung zu erzielen, so beruft die Dekanin oder der Dekan eine Besprechung mit den Fachprüferinnen und/oder den Fachprüfern ein. Sie hat zum Ziel, eine gemeinsame Note zu finden. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so ist über die Note auf einer Sitzung des Prüfungsausschusses zu beraten und zu beschließen. Die Entscheidung muss unter Angabe der Gründe schriftlich niedergelegt werden.

Es sind folgende Bewertungsstufen zu verwenden:

| | |
|---------------------------------|-----|
| ausgezeichnet – summa cum laude | 0,8 |
| sehr gut – magna cum laude | 1 |
| gut – cum laude | 2 |

| | |
|------------------------------|---|
| ausreichend – rite | 3 |
| nicht ausreichend – non rite | 4 |

Im Rahmen der Notengebung können die Noten 1 bis 4 um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind nicht zulässig. Die Disputatio ist bestanden, wenn die Leistung mindestens die Note „ausreichend – rite“ erhält. Das Ergebnis wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Wunsch im Anschluss an die Disputatio mitgeteilt.

§ 17 Festlegung der Gesamtnote

(1) Nach der erfolgreichen Absolvierung aller Teilleistungen legt der Prüfungsausschuss sodann die Gesamtnote der Promotion fest. Diese wird als das gewichtete arithmetische Mittel der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung bzw. der Noten der mündlichen Prüfungen errechnet. Die Gewichtung für die Teilnote der Dissertation beträgt zwei Drittel und für die Teilnote der mündlichen Prüfung ein Drittel. Fand die mündliche Prüfung in der Form eines Rigorosums mit mehr als einer Teilprüfung statt, so ergibt sich die Gesamtnote der mündlichen Prüfung bei zwei Hauptfächern aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen. Bei Prüfungen in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern beträgt die Gewichtung für die Note 50% für die Hauptfachprüfung und je 25% für die beiden Nebenfachprüfungen.

(2) Die beiden Teilnoten für die Dissertation und den bestandenen mündlichen Prüfungsteil gehen ggf. als gebrochene Zahlen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Ergeben sich Bruchteile bis einschließlich 0,49 bei der Endnote, so wird die bessere Note vergeben. Dabei werden für die Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

Das Gesamturteil lautet:

- summa cum laude
- magna cum laude
- cum laude
- rite

Bei einem Notendurchschnitt von $< 1,0$ ist das Prädikat „summa cum laude“ zu vergeben, vorausgesetzt, dass die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet wurde.

Im Übrigen wird die Gesamtnote nach folgenden Regeln gebildet:

- 1,00 bis 1,49 = magna cum laude
- 1,50 bis 2,49 = cum laude
- 2,50 bis 3,49 = rite
- über 3,50 = non rite

(3) Die Gesamtnote wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Beratung des Prüfungsausschusses im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. die letzte mündliche Teilprüfung mitgeteilt.

§ 18 Versäumnis

Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat zum festgesetzten Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht und liegen wichtige Gründe für das Versäumnis nicht vor, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Falls die Entschuldigung anerkannt wird, gilt die neu festzusetzende Prüfung nicht als Wiederholung.

§ 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung insgesamt oder teilweise nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Die Wiederholung erstreckt sich nur auf das Fach bzw. die Fächer, die nicht bestanden sind. Ein Wechsel von einem Rigorosum zu einer Disputatio oder umgekehrt ist nicht gestattet.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Über einen späteren Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Die Frist darf zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Für die Wiederholung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung ist schriftlich ein Gesuch bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches II zu stellen.

(4) Wird die mündliche Prüfung nicht innerhalb der bestimmten Frist wiederholt oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ abgeschlossen.

(5) Wird die Wiederholungsprüfung von der Doktorandin oder dem Doktoranden unentschuldig versäumt, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ abgeschlossen.

§ 20 Besondere Krankheitsregelung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung bzw. die Prüfungen ganz oder teilweise abzulegen, kann die Dekanin oder der Dekan es gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 21 Elternschutz

Die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der definierten Fristen vollständig abgelegt werden kann. Verlängerungen und Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt soweit sie durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Es ist die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

§ 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn

- a) auch an der ausländischen Fakultät für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich ist,
- b) mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Rat des Fachbereiches II zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberinnen oder der Bewerber an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Promotionsordnung mit Ausnahme von § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er auch an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b kann von dem Erfordernis der Zusammenfassung in deutscher Sprache befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf und ob und in welcher Sprache Zusammenfassungen erforderlich sind.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beteiligten Fakultäten als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b zu nennen.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Universität Trier statt, bestellt die Dekanin oder der Dekan die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Diesem gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
- b) die beiden Betreuerinnen oder Betreuer.

(6) Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Universität Trier durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der ausländischen Fakultät bewertet werden. Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 dieser Promotionsordnung bewertet werden. Die Ergebnisse werden mitgeteilt und in der Urkunde ausgewiesen.

(7) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier und der ausländischen Hochschule zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs II der Universität Trier mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Trier statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 23 Abs. 2 dieser Promotionsordnung entsprechen.

(8) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 1 dieser Promotionsordnung) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Abs. 7 Satz 1 nicht zulässig, so muss

- a) aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
- b) in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät auch in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereiches II der Universität Trier mit der ausländischen Fakultät handelt.

(9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule erbracht worden, so sind fünf Exemplare der veröffentlichten Dissertation an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches II der Universität Trier abzuliefern.

§ 23 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in der von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern genehmigten Form in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation der ersten Berichterstatterin oder dem ersten Berichterstatter zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Dissertation ist als Buch, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder als Online-Dokument zu veröffentlichen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches II abzuliefern

- a) 80 Exemplare in Buchform (Druck und/oder Photoreproduktion) zum Zwecke der Verbreitung und Versendung durch die Universitätsbibliothek an Bibliotheken und andere interessierte Institutionen, oder
- b) fünf Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
- c) fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 40 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(4) Bei der Veröffentlichung muss erkennbar sein, dass es sich um eine Dissertation aus dem Fachbereich II der Universität Trier handelt.

(5) Angemessene Verlängerungen der Frist gemäß Abs. 3, die bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches II schriftlich zu beantragen sind, können in begründeten Fällen gewährt werden. Über die Fristverlängerung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 24 Promotionsurkunde und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die oder der Promovierte erhält eine Urkunde mit den Siegeln der Universität und des Fachbereiches II, der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Dekanin oder des Dekans des Fachbereiches II und dem Datum der mündlichen Prüfung, wenn sie oder er die Pflichtexemplare gemäß § 23 Abs. 3 dieser Promotionsordnung abgeliefert hat.

(2) In die Promotionsurkunde ist der Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat und die Bezeichnung des Doktorgrades aufzunehmen.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 25 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch den Beschluss des Rates des Fachbereiches II für ungültig erklärt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) sich die oder der Promovierte zu dessen Erlangung der Täuschung bedient hat,
- b) sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte durch schuldhaftes Handeln zu Irrtümern bei der Entscheidung der zuständigen Gremien beigetragen hat, die zu unberechtigten Vorteilen bei der Erlangung des Doktorgrades führten,
- c) die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Der den Entzug des Doktorgrades feststellende Beschluss ist mit den entscheidungsrelevanten Gründen zu versehen und der oder dem Promovierten unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen.

(2) In Promotionsangelegenheiten ist der Rat des Fachbereiches II die Widerspruchsinstanz.

§ 28 Ehrenpromotion

(1) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Fachbereiches II gestellt werden.

(2) Der Antrag muss eingehend würdigen, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 2 dieser Promotionsordnung in der Person der oder des Vorgeschlagenen erfüllt sind.

(3) Die Ehrenpromotion setzt den Beschluss des Rates des Fachbereiches II voraus. Für den Beschluss sind eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates und die Mehrheit in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder dem Dekan durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in welcher die herausragenden Leistungen der zu ehrenden Person gewürdigt werden.

§ 29 Einsichtsrecht

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Mit Zustimmung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter erhält sie oder er Kopien der Gutachten.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Für Promovendinnen und Promovenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ein Betreuungsverhältnis vereinbart haben oder bereits zur Promotion zugelassen sind, besteht folgende Wahlmöglichkeit:

- a) Das Promotionsverfahren wird nach der Promotionsordnung vom 22. Juli 1982, zuletzt geändert am 16. Januar 1986, beendet. Dieser Fall tritt ein, wenn die Promovendin oder der Promovend nichts unternimmt.
- b) Die Promovendin oder der Promovend erklärt gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich, dass sie oder er das Prüfungsverfahren nach der neuen Ordnung beenden will. In diesem Fall wird das Promotionsverfahren nach der neuen Ordnung beendet.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft; zugleich tritt die Promotionsordnung vom 22. Juli 1982 (St.Anz. S. 804), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Januar 1986 (St.Anz. S. 183) außer Kraft.

Trier, den 31. Mai 2007

Die Dekanin des Fachbereichs II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Trier

Professor Dr. Franziska S c h ö ß l e r

In dieser Version berücksichtigt ist die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereiches II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Trier vom 19. Februar 2009.